

Die KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH (KTL) veranstaltet neben Öffentlichen Touren, die als regelmäßige Veranstaltungen mit fixem Programm stattfinden, auch individuell organisierte Führungen auf dem Baumkronenpfad für Gruppen.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Buchung und Durchführung von KTL veranstalteten individuell organisierten Führungen für Gruppen.

## **Allgemeine Buchungsbedingungen für Führungen auf dem Baumkronenpfad**

### **1. Geltungsbereich der Buchungsbedingungen**

Diese Allgemeinen Buchungsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der KTL mit ihren Kunden. Die Allgemeinen Buchungsbedingungen der KTL gelten auch dann, wenn die KTL mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Kunden eine Buchung des Kunden bestätigt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die KTL nur dadurch an, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### **2. Gegenstand der Buchungsbedingungen**

Die KTL organisiert Führungen auf dem Baumkronenpfad. Dazu vermittelt die KTL selbstständige Nationalparkführer. Die Teilnahme an der Führung erfolgt auf eigene Gefahr.

### **3. Abschluss des Buchungsvertrages**

- (1) Konkrete Buchungen von Führungen auf dem Baumkronenpfad bei der KTL können telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Buchung ist als verbindliche Willenserklärung des Kunden zu verstehen.
- (2) Eine Führung muss mindestens 14 Tage im Voraus gebucht werden.
- (3) Die genaue Personenanzahl muss der KTL bis 7 Tage vor der Führung schriftlich bekannt sein.
- (4) Ein Vertrag mit der KTL kommt erst dann zustande, wenn die KTL die Buchung des Kunden schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat ("Buchungsbestätigung").
- (5) Sämtliche Änderungen einer verbindlichen Buchung werden ebenfalls ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erfasst.
- (6) Mit Erhalt der Buchungsbestätigung erkennt der Kunde die hier aufgeführten Bedingungen an.

### **4. Gruppengröße**

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und der Kunde wünscht dennoch eine Führung, dann wird der angegebene Pauschalbetrag berechnet.
- (2) Die maximale Gruppengröße liegt bei 30 Personen pro Nationalparkführer.

- (3) Bei einer Gruppenstärke von mehr als 30 Teilnehmern wird ein weiterer Nationalparkführer hinzugebucht.

## 5. Bezahlung

- (1) Der Eintrittspreis für den Baumkronenpfad und die Erlebniswelten sind im Führungspreis noch nicht inbegriffen und sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.
- (2) Die Bezahlung des Führungspreises erfolgt bar (Zahlung per EC- oder Kreditkarte ebenso möglich) an der Ticketkasse im Nationalparkzentrum bzw. am Baumkronenpfad oder per Rechnung.
- (3) Bei einer Rechnungslegung wird dem Auftraggeber nach der Führung eine entsprechende Rechnung übersendet. Der Rechnungsbetrag wird unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto überwiesen.
- (4) Eine Barzahlung an den Nationalparkführer ist nicht möglich.
- (5) Die Preise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

## 6. Von der KTL vermittelte Nationalparkführer

- (1) Die Auswahl des zu vermittelnden Nationalparkführers trifft die KTL nach Maßgabe der Verfügbarkeit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vermittlung eines bestimmten Nationalparkführers.
- (2) Auch im Falle der Benennung eines bestimmten Nationalparkführers bleibt es der KTL vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Nationalparkführer zu ersetzen.
- (3) Der Kontakt mit dem Nationalparkführer erfolgt erst vor Ort. Die privaten Daten des disponierten Nationalparkführers unterliegen dem Datenschutz und werden seitens der KTL nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Von der KTL vermittelte Nationalparkführer übernehmen im Rahmen der Führung auf dem Baumkronenpfad keine Aufsichtspflicht. Gruppen von Minderjährigen (z.B. Schülergruppen) müssen von einer ausreichenden Anzahl an Aufsichtspersonen begleitet werden. Ist die Anzahl der Aufsichtspersonen nach pflichtgemäßer Einschätzung durch den Nationalparkführer zu gering, haben die Nationalparkführer die Möglichkeit, die Führung nicht zu beginnen bzw. eine laufende Führung abubrechen. Die Gruppe gilt dann als nicht erschienen.
- (5) Die von der KTL vermittelten Nationalparkführer übernehmen für Gruppen bezüglich Eintrittskosten oder sonstiger Kosten keine Barvorlagen. Die vermittelten Nationalparkführer kassieren auch keine Eintrittsgelder bar vor Ort.

## 7. Leistungen

Alle Angaben sowie die Darstellungen zu der Führung in Broschüren, im Internet etc. stellen lediglich beispielhaft allgemein mögliche Leistungen dar. Es wird hierdurch kein bestimmter

Inhalt für die Führungen garantiert. Die KTL schuldet nur den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Leistungsumfang.

#### **8. Leistungs- und Preisänderungen**

- (1) Änderungen oder Abweichungen vom vereinbarten Inhalt der Buchung sind zulässig, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der KTL für den Kunden zumutbar sind. Zumutbar sind Änderungen oder Abweichungen insbesondere, wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Führung nicht maßgeblich beeinträchtigen oder wenn es sich um äußere, nicht von der KTL zu vertretenden Umständen z.B. kurzfristige Erkrankung des Nationalparkführers etc. handelt. Die KTL ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die KTL dem Kunden eine kostenlose Umbuchung anbieten. Sind die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der KTL nicht zumutbar, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (2) Bei verspätetem Erscheinen der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führung oder eine Minderung des Preises. Eine Verlängerung der Führung steht im Ermessen des Nationalparkführers. Im Falle einer Verlängerung setzt sich die zu bezahlende Einsatzzeit aus der Wartezeit des Nationalparkführers und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammen.
- (3) Die Wartezeit der Nationalparkführer beträgt maximal 30 Minuten. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten gilt die Gruppe grundsätzlich als nicht erschienen.
- (4) Die Einsatzzeit eines Nationalparkführers beginnt und endet am Baumkronenpfad.

#### **9. Stornierung und Umbuchung durch den Kunden; Nichterscheinen**

- (1) Der Kunde kann die Buchung schriftlich oder per E-Mail bis 7 Tage vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei stornieren, ändern oder umbuchen.
- (2) Danach werden folgende Stornierungsgebühren fällig:
  - a. Ab dem 6. Tag vor dem Termin: 80 %
  - b. Am Vortag sowie am Leistungstag: 100 %
- (3) Bei Nichterscheinen des Gastes ohne vorherige Stornierung und deren Rückbestätigung durch den Auftragnehmer wird eine Gebühr in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars erhoben.
- (4) Die KTL hat das Recht eine gebuchte Führung zu stornieren, falls die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommt oder der Nationalparkführer erkrankt und die KTL keinen entsprechenden Ersatz zur Verfügung stellen kann.
- (5) Der vereinbarte Preis ist auch dann ohne Abzug zu zahlen, wenn ein Kunde bzw. eine Gruppe zu einer gebuchten Führung nicht erscheint.

- (6) Nur bei wetterbedingten Schließungen, aufgrund von Sturm, Gewitter, Starkregen oder Eisglätte können Führungen kurzfristig kostenfrei storniert werden.
- (7) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen oder per E-Mail an die in der Auftragsbestätigung genannten E-Mail gesandte Stornierungserklärung bei der KTL.
- (8) Dem Kunden ist in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass der KTL durch die Stornierung oder das Nichterscheinen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der KTL bleibt es vorbehalten, abweichend von der oben genannten Pauschale eine konkret zu berechnender, höherer Entschädigung zu fordern.
- (9) Bei umfangreichen Buchungen behält sich die KTL restriktivere Stornobedingungen vor. Die geänderte Stornofrist und die damit zusammenhängenden Stornobedingungen finden sich im Angebot und der Auftragsbestätigung.

#### 10. Beschränkung der Haftung

Wir haften bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von der KTL auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der angebotenen Leistung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der KTL.

#### 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der KTL und dem Kunden Bad Langensalza.